

Das heißt eine Reihe von Grundstücken, den Hafen in der Stadt Cremona¹ und die Steuern, welche zwischen der Stadt und der Addamündung von den auf dem Po vorüberkommenden Handelsschiffen und den hier sich befindenden Wassermühlen erhoben wurden. Es ist hier nicht meine Aufgabe, das Wesen dieser von der Kirche neu erworbenen Rechte zu erklären.² Die Tatsache selbst ist gut bekannt und öfters in der Literatur besprochen. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die erwähnten Rechte gerade durch Karl d. Gr. geschenkt wurden.³ Sind wir bisher keinen Hindernissen begegnet, so stoßen wir sogleich auf eine Schwierigkeit, wenn wir versuchen, die Rekonstruktion weiter auszubauen.

J. LECHNER und vor ihm noch TH. SICKEL⁴ nahmen an, daß in der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. auch eine Immunitätsverleihung eingeschlossen war. Den Grund für diese Behauptung, welche allgemeine Anerkennung fand⁵, ergab die älteste unter den erhaltenen Bestätigungsurkunden: das Diplom Lothars von 841 (BM.² 1084), dessen Diktat alle späteren Privilegien mit einigen Veränderungen wiederholen. Hier heißt es: *vir venerabilis Panchoardus Cremonensis ecclesiae episcopus detulit obtutibus nostris quedam pie recordationis avi nostri Caroli et bone memorie genitoris nostri Hludovici augusti praecepta, in quibus continebatur, qualiter ipsi omnes res episcopatus sui sub sua habent defensione atque immunitatis tuitione*. Betrachten wir aber das genannte Diplom Lothars näher, so stoßen wir sogleich auf die Frage, ob die Vermutung SICKEL's hier wirklich berechtigt ist. Die angeführten Worte befinden sich in der Narratio der Urkunde, in der Dispositio spricht sie dagegen gar nicht von der Immunität und nur in der Corroboratio nennt sie sich wieder *hec nostra*

¹) Den Beweis dafür, daß der *portus Vulpariolus* in der Stadt Cremona gelegen war, finden wir in der Urkunde Lothars BM.² 1148, wo gesagt ist: *Karolus . . . portum in ipsa civitate consistentem . . . condonasset*.

²) Eine treffende Behandlung der Fragen, welche sich mit diesen Schenkungen im Zusammenhang befinden, kann man in dem Aufsatz L. M. HARTMANN's Comacchio und der Pohandel (zitierte Analekten) finden. Für Cremona besonders S. 80 ff. ³) Alle Quellen stimmen in diesem Punkte überein. Besonders wichtig ist die Notitia inquisitionis von 841, in welcher Zeugnisse der Greise, die sich noch der Zeit Karls d. Gr. selbst erinnerten, überliefert sind.

⁴) Acta Karolinorum 2, 364. ⁵) Vgl. z. B. bei KROELL, L'immunité franque (Paris 1910) die Karte, welche zu S. 172 beigelegt ist.